

die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind.

Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Kirchliche Bestätigung

(1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.

(2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.

(3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 2 Formen der kirchlichen Bestätigung

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag schulformbezogen unbefristet als Vokation (§ 3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§ 4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5).

§ 3 Vokation

(1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in der beantragten Schulform oder eine staatlich anerkannte Zertifikation oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
4. in der Regel die Teilnahme an einer Einführungstagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.

(2) Lehrkräfte mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen.

(3) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.

(4) Lehrkräfte, die

1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche — Sprengel Nord,
2. der Evang.-methodistischen Kirche — Distrikt Hamburg,
3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
4. der Evang.-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören

wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

(5) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 4 Befristete Unterrichtsbestätigung

(1) Für die Dauer ihrer praktischen Ausbildungsphase gilt die Unterrichtsbestätigung im Vorbereitungsdienst als erteilt bei

1. Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräften, die Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(2) Lehrkräfte, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 nicht erfüllen, kann die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.

§ 5

Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Auf Antrag kann die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ersetzen. Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 6

Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung

(1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn

1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Das Erlöschen ist gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

(2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

§ 7

Verwaltungsbestimmungen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie

1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.

(3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 27. Juni 2006

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Kirchenverordnung
vom 29. August 2006
zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden
zu wählenden Mitglieder für die IV. Gesamtsynode**

Aufgrund von § 67 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Kirchenverordnung:

§ 1

Die Zahl der den Synodalverbänden zuzurechnenden Gemeindeglieder (Stichtag 24.09.2006) wird im prozentualen Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl wie folgt festgestellt:

SV	I (ehemals I bis III)	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Gemeindegliederzahl	36.812	23.004	18.089	49.241	14.145	15.027	13.126	12.042	10.582
Verhältniszahl zur Gesamtmitgliederzahl (in %)	19,20	11,98	9,41	25,63	7,36	7,82	6,83	6,26	5,51

§ 2

Aus dem prozentualen Verhältnis der Gemeindegliederzahl der Synodalverbände zu der Gesamtmitgliederzahl ergeben sich folgende Anteile zur Wahl in die IV. Gesamtsynode:

SV	I (ehemals I bis III)	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Mitglieder	11	7	5	15	4	4	4	4	3

§ 3

Die Anzahl der von den Synodalverbänden durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder zur Gesamtsynode gilt während der gesamten Amtszeit der IV. Gesamtsynode.

§ 4

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 15. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchenverordnung vom 12. Dezember 2000 zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die III. Gesamtsynode (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 306) außer Kraft.

L e e r, den 29. August 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

**Rechtsverordnung
vom 19. September 2006
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Urlaubsgewährung für
Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Urlaubsordnung)
vom 06. April 1989
in der Fassung vom 16. April 1996**

Aufgrund von § 12 Abs. 5 Pfarrerdienstgesetz (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 73 ff) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Urlaubsordnung vom 6. April 1989 in der Fassung vom 16. April 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 29):

I.

1.) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Soweit gemäß § 46 b des Pfarrbesoldungs- und –versorgungsgesetzes Bezüge-Reduzierungen durchgeführt werden, erhöht sich der Erholungsurlaub für die Pfarrerinnen und Pfarrer wie folgt:

Bei einer Bezüge-Reduzierung um 1% um einen Tag;
bei Erreichen einer Bezüge-Reduzierung um 3 % um zwei Tage und
bei Erreichen einer Bezüge-Reduzierung um 5 % um drei Tage,

so dass bei Erreichen der Fünf-Prozent-Grenze der Urlaub für jedes Urlaubsjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
42 Tage

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr
45 Tage

nach vollendetem 50. Lebensjahr
48 Tage beträgt.“

- b) In Abs. 4 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

2.) In § 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Kirchenpräsident / Die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

3.) In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

4.) In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Der Synodalrat“ durch die Worte „Das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

5.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziff. 2. wird das Wort „Landessuperintendent“ durch die Worte „Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Ziff. 2. Buchstabe c) wird das Wort „Landessuperintendent“ durch die Worte „Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin“ und das Wort „Synodalrates“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Ziff. 3. werden die Worte „der Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

d) In Abs. 1 Ziff 3 Buchstabe b) wird das Wort „Landessuperintendent“ durch die Worte „Kirchenpräsident / Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

e) In Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe e) wird das Wort „Landessuperintendenten“ durch die Worte „Kirchenpräsidenten / von der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

f) In Abs. 2 wird das Wort Landessuperintendenten“ durch die Worte „Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin“ und die Worte „Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

g) In Abs. 3 wird das Wort „Synodalrates“ durch die Worte „Moderamens der Gesamtsynode“ ersetzt.

II.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

L e e r, den 19. September 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

**Kirchgeldordnung
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 11. Juli 2006¹**

Aufgrund der §§ 9 und 17 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden können von ihren Gemeindegliedern eine Ortskirchensteuer als gestaffeltes oder festes Kirchgeld erheben.

(2) Kirchgeldpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die selbst oder deren Ehegatte/Ehegattin eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben. Als Einnahmen gelten auch der Bezug von Unterhaltsleistungen, laufenden Unterstützungen und andere freiwillige Zuwendungen.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss kann abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 den Kreis der Kirchgeldpflichtigen nach Alter, Familienstand und sozialen Verhältnissen anders bestimmen.

§ 2

(1) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 10 € und höchstens 100 €.

(2) Das feste Kirchgeld darf jährlich 20 € nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin. In Ortskirchensteuererrichtlinien kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse als allgemein kirchenaufsichtlich genehmigt gelten.

(2) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

(1) Diese Kirchgeldordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.²

¹ Genehmigt durch den Niedersächsischen Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen gemäß der Genehmigung vom 5. Oktober 2006.

² Gleichzeitig tritt die Verordnung (Ortskirchensteuerordnung) vom 14. Juli 1972 in der Fassung vom 12. Dezember 2001 zu § 9 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev -) vom 14. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Oktober 1999 für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland außer Kraft.

**Vereinigung
der
Synodalverbände I, II und III**

Aufgrund von § 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat die Gesamtsynode am 17. November 2005 nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

I.

Die bisherigen Synodalverbände I, II und III der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden zu einem Synodalverband vereinigt.

Der Synodalverband führt den Namen

„Synodalverband Ostfriesland Nord“ (I)

und ist Rechtsnachfolger der Synodalverbände I, II, und III mit allen Rechten und Pflichten.

II.

Die Vereinigung tritt am 12. November 2006 in Kraft.

L e r, den 06. Februar 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Umgliederung
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum,
Rorichum und Tergast
aus dem Synodalverband III
in den Synodalverband IV**

Aufgrund von § 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat die Gesamtsynode am 17. November 2005 nach Anhörung der beteiligten beschlossen:

Die dem bisherigen Synodalverband III angehörenden Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast werden aus dem bisherigen Synodalverband III ausgegliedert und in den Synodalverband IV eingegliedert.

Die Umgliederung tritt am 12. November 2006 in Kraft.

L e e r, den 06. Februar

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Personalnachrichten

In der Evangelischen Kirchengemeinde B o v e n d e n wurde ordiniert:

Pastorin
Helma W e v e r
am 13. August 2006
in Bovenden

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B o r s s u m wurde ordiniert:

Pastorin
Kerstin M i e g e
am 10. September 2006
in Borssum

Ordiniert und zum Pfarrer im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde M ü n c h e n I wurde berufen:

Pastor im Ehrenamt
Stephan W e i h m a n n
am 24. September 2006
in München

Die Pastorin Ulrike B a r g h e e r hat ihren Wohnsitz nicht mehr im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Melle. Ihr Ehrenamt wird daher gem. § 61 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz mit Wirkung vom 19. September 2006 beendet.

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde W i l s u m wurde berufen:

Georg S c h ü ü r h u i s
am 3. September 2006
in Wilsum

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) trauert um

**Pastor i. R.
Gerhard Hoffmann**

geb. 15.08.1911

gest. 05.07.2006

Am 31. Oktober 1937 in Schüttorf ordiniert und dort Pastor bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1976.

Wir danken Gott dafür, dass wir Gerhard Hoffmann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Bestandene Theologische Prüfungen am 4.
und 5. September 2006:

2. Examen

Harald D o e p n e r, Georgsdorf

Sebastian S c h n e i d e r, Neermoorpolder

1. Examen

Jana G r a a l m a n n, Ihrhove